

§4 Übergabe

Bei Übergabe des Clubheims werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und evtl. Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll). Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied.

§5 Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsmäßig und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und Lüftung der Räume sowie ordnungsgemäße Reinigung.
4. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§6 Rückgabe der Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäßen Zustand (nass gereinigt) und den ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.
2. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für einen neuen Schlüssel bzw. Schlüsselanlage zu ersetzen.
3. Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen (nicht in der Vereinsmülltonne)

Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied.

§7 Weitere Nutzungsbedingungen

1. Für die entsprechende rechtzeitige Beheizung der Räumlichkeiten insbesondere während der Wintermonate ist der Mieter selbst verantwortlich.
2. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen und Zugangswege entstehen.
3. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.
4. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen. Insbesondere Lärmschutzvorschriften, z.B. keine Ruhestörung der Nachbarschaft nach 22.00 Uhr auch nicht durch Aufenthalt der Gäste auf der Terrasse. Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide

oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.
6. *Im gesamten Gebäude des Clubheims besteht absolutes Rauchverbot.*

§8 Getränke

Der Mieter hat alle Getränke selbst zu stellen.

§9 Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des bedacht Werdens vereinbart worden wären.

Der Mietvertrag umfasst die Vermietung für die Dauer von 24 Stunden.

(Dem Mietvertrag abweichende Nutzungsdauer bedarf der mündlichen Absprache bzw. Konditionen).

Buchen,

.....
(TC GW Buchen, Druckschrift)

.....
(Mieter, Druckschrift)

.....
(TC GW Buchen, Unterschrift)
Der Vorstand oder i.A.

.....
(Mieter, Unterschrift)

Schlüssel bestehend aus 1. Clubhausschlüssel Eingangstüre und 1 Schlüssel für Gittertüre

Erhalten:

.....
(TC GW Buchen, Unterschrift)
Der Vorstand oder i.A., bei Vertragsende

.....
(Mieter, Unterschrift)
bei Vermietungsbeginn

Bitte selbst mitbringen:

- Mülltüten, Spülmittel, Spülmaschinentabs, Küchenhandtücher

Beim Verlassen des Clubhauses dringend beachten:

- alle Fenster schließen
- alle Lichter ausschalten
- alle Türen abschließen

Folgendes muss gereinigt werden:

- Gebrauchtes Geschirr, Besteck und Gläser
(Gläser trocken in die Gläserregale stellen)
- Oberflächen der Tische, Küchenanrichte und Theke feucht abwischen
- Toiletten und Urinal reinigen bzw. putzen
- Böden kehren, **nass auswischen** oder Putzhilfe bestellen.
(Kosten der Putzhilfe sind vom Nutzungsnehmer zu tragen)

Sonstiges:

- Anfallenden Müll selbst entsorgen (nicht in Vereinsmülltonne)
- evtl. Ascher vor dem Clubhaus leeren und reinigen
- evtl. Dekomaterialien (Parkplatz, Wiese usw.) entfernen.

Der Vorstand